



KRITERIENKATALOG  
ZUR ERTEILUNG VON  
AUSNAHME-  
BEWILLIGUNGEN

PRODUZENTEN

Fassung vom 1. Januar 2012



# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut</b>	<b>4</b>
1.1 Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgut im Gemüse- und Kräuteraanbau	4
1.2 Verwendung von nicht biologischem Saatgut	5
1.3 Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial im Obst-, Beeren- und Strauchbeerenanbau	6
1.4 Einsatz von nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial	7
1.5 Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial bei Erdbeeren	8
1.6 Einsatz von chemisch gebeiztem Saatgut	9
<b>2 Pflanzenbau</b>	<b>10</b>
2.1 Kupfereinsatz im Rebbau	10
2.2 Tiefendämpfung	11
2.3 Versuche mit noch nicht zugelassenen Hilfsstoffen	12
2.4 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau	13
2.5 Parallelvermarktung mehrjähriger Kulturen nach Neulandantritt	15
2.6 Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt	16
2.7 Pilzproduktion	17
<b>3 Tierhaltung</b>	<b>18</b>
3.1 Erhöhter nicht biologischer Futterzukauf	18
3.2 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion	19
3.3 Zukauf von Nichtbiotieren	20
3.4 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten	21
3.5 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung	22
3.6 Fischzucht	23
3.7 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten	24
<b>4 Düngung</b>	<b>25</b>
4.1 Hofdüngertrocknung	25
4.2 Nicht biologischer Hofdünger	26
4.3 Abgabe von mehr als 50 % der Hofdünger infolge Änderungen GRUDAF 09	27
<b>5 Diverse</b>	<b>28</b>
5.1 Überbetriebliche Zusammenarbeit	28
5.2 Betriebsteilung	29
5.3 Annahme von nicht biologischem Milchvieh auf eine Knospe-Alp	30
5.4 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker	31
5.5 Zukauf nicht biologischer Küken	32
5.6 Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)	33

# 1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

## 1.1 Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgut im Gemüse- und Kräuteraanbau

Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Richtlinien Art. 2.2.1ff und Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» sowie BioVo 910.18 Art. 13	
<b>Definitionen</b>	<p>Biologisches, aber nicht Knospe-konformes Pflanzgut = nicht Knospe-erkanntes Pflanzgut, welches mindestens die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen) erfüllt.</p> <p>Pflanzgut (Jungpflanzen) = aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium.</p>	
<b>Welche Kriterien müssen für einen Ausnahmeantrag erfüllt sein?</b>	<p>Rechtzeitige, schriftliche Bestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Bioproduzent muss mit dem Vermehrer rechtzeitig, so dass eine ortsübliche Anzucht der gewünschten Kultur noch möglich ist, einen Anbauvertrag oder eine schriftliche Bestellung machen. In diesem Vertrag sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden.</li> <li>■ Die schriftliche Abmachung dient als Grundlage zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung für biologisches aber nicht Knospe-konformes Pflanzgut.</li> </ul>	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausnahmegesuche können per Internet-Formular via <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a>, oder aber per E-Mail, in brieflicher oder telefonischer Form an die Biosaatgutstelle des FiBL gerichtet werden.</li> <li>■ Folgende Angaben müssen im Gesuch gemacht werden: Art, Sortenname, Pflanzgutmenge, Ausnahmegrund, Biobetriebsnummer.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Gebührenpflichtiges Ausnahmegesuch. Keine Vermarktungsauflagen.	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung ist für die Biokontrolle bereitzuhalten.	
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Das EU-Biopflanzgut darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für den im Gesuch dargestellten Posten.	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	CHF 50.– für die ersten 5 Gesuche, dann für jedes weitere CHF 10.–.	
<b>Gesuch an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: <a href="mailto:biosaatgut@fibl.org">biosaatgut@fibl.org</a> oder via Antragsformular auf <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a>
<b>Wer ist zuständig?</b>	Biosaatgutstelle	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 1.2 Verwendung von nicht biologischem Saatgut

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Richtlinien Art. 2.2.1ff, und Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» sowie BioVo 910.18 Art. 13	
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vermehrungsmaterial der Stufe 1 oder der Stufe 2 muss biologisch oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Falls keine der auf <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a> angebotenen Sorten geeignet ist, kann ein Ausnahmegesuch an die Biosaatgutstelle des FiBL eingereicht werden.</li> <li>■ (siehe auch Ausführungsbestimmungen zu Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen)</li> </ul>	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ gesuchte Art;</li> <li>■ Untergruppe einer Art/Verwendungszweck;</li> <li>■ gesuchte Sorte;</li> <li>■ gesuchte Menge Saatgut</li> <li>■ Begründung des Gesuches</li> <li>■ fakultativ: geplante Fläche oder geplante Anzahl Topfpflanzen.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Der Landwirt muss agronomisch oder ökonomisch (z. B. überrissener Preis) begründen, wieso keine der in Bioqualität angebotenen Sorten für seine Zwecke geeignet ist. Dafür können Resultate von Sortenversuchen oder eigene dokumentierte Erfahrungen angeführt werden.	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgezeigt werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials;</li> <li>■ Bewilligtes Ausnahmegesuch.</li> <li>■ Bei Kartoffeln: Nachweis über die Einzahlung der Lenkungsabgabe.</li> <li>■ Wenn das Saatgut einer ganzen Sortengruppe ausverkauft ist, genügt der Ausdruck der <a href="http://www.organicXseeds.ch">organicXseeds</a>-Datenbank.</li> <li>■ (Evtl. Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt)</li> </ul>	
<b>Keine Bewilligung wird benötigt wenn?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe einer Art gehört, für welche generelle Freigabe gilt (Stufe 3: Bio=Wunsch)</li> <li>■ Falls in der gesuchten Art/Unterart (Sortengruppe) kein einziges Angebot auf der Datenbank <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a> eingetragen ist.</li> </ul>	
<b>Frist für Gesuche</b>	Der bewilligte Antrag muss vor der Saatgutlieferung beim Produzenten vorliegen.	
<b>Gültigkeitsbereich</b>	beantragte Menge	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre.	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	CHF 50.– für die ersten 5 Gesuche, dann für jedes weitere CHF 10.–.	
<b>Meldung an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: <a href="mailto:biosaatgut@fibl.org">biosaatgut@fibl.org</a> oder via Antragsformular auf <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a>
<b>Wer ist zuständig?</b>	Biosaatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 1.3 Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial im Obst-, Beeren- und Strauchbeerenanbau

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 2.2.1ff und der Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» ist die Pflanzung von nicht biologischem Vermehrungsmaterial bei Obst und Beeren erlaubt.	
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<p>Rechtzeitige, schriftliche Bestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Bioproduzent muss mit dem Vermehrer rechtzeitig, so dass eine ortsübliche Anzucht der gewünschten mehrjährigen Kultur noch möglich ist, einen Anbauvertrag oder eine schriftliche Bestellung machen. In diesem Vertrag sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden.</li> <li>■ Die schriftliche Abmachung dient als Grundlage zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung für nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial.</li> </ul>	
<b>Sonderfall Feuerbrand</b>	Bei amtlich verfügbarer Rodung wegen Feuerbrand darf die Anzahl gerodeter Bäume mit nicht biologischen Bäumen ersetzt werden, wenn keine Biobäume verfügbar sind.	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Meldeformular mit folgenden Angaben: Art, Verwendungszweck, Sortenname, Menge des verwendeten Pflanzgutes, Begründung für den Antrag, Kopie der Bestellung/Anbauvertrag der Biopflanzen. Im Falle eines Sortenversuches der Versuchsplan.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bestellfristen einhalten und Bemühungen um Anbauvertrag nachweisen.</li> <li>■ Ernteprodukte aus nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial müssen in den ersten zwei Jahren als Umstellungsprodukte vermarktet werden. Ausgenommen davon sind Ersatzpflanzungen für ausgefallene Bäume in bereits bestehenden Anlagen.</li> <li>■ Ernteprodukte aus nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial, das nur eine Wachstumsperiode auf einem Biobetrieb gewachsen ist, muss im ersten Produktionsjahr als Umstellungsware vermarktet werden.</li> <li>■ Bei Neulandantritt mit konventionellen Jungbäumen siehe die Weisung «Neulandantritt».</li> </ul>	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials;</li> <li>■ Bewilligtes Ausnahmegesuch;</li> <li>■ (evtl. Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt).</li> </ul>	
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hochstammbäume: Pro Betrieb und Jahr dürfen 5 nicht biologische Hochstammbäume zugekauft werden.</li> <li>■ Edelreben.</li> </ul>	
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Das Gesuch muss vor der Zufuhr des nicht biologischen Vermehrungsmaterials bewilligt werden.	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Regelung der Behörden, in der Regel für eine Pflanzsaison.	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre.	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	CHF 50.– für die ersten fünf Gesuche, dann für jedes weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche.	
<b>Gesuch an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: biosaatgut@fibl.org oder via Antragsformular auf www.organicXseeds.ch
<b>Wer ist zuständig?</b>	Biosaatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 1.4 Einsatz von nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Richtlinien Art. 2.2.1ff und der Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)»	
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<p>Rechtzeitige, schriftliche Bestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Bioproduzent muss mit dem Vermehrer rechtzeitig, so dass eine ortsübliche Anzucht der gewünschten mehrjährigen Kultur noch möglich ist, einen Anbauvertrag oder eine schriftliche Bestellung machen. In diesem Vertrag sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden.</li> <li>■ Die schriftliche Abmachung dient als Grundlage zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung für nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial.</li> </ul>	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Meldeformular mit folgenden Angaben: Art, Verwendungszweck, Sortenname, Menge des verwendeten Vermehrungsmaterials, Begründung für den Antrag, Kopie der Bestellung/Anbauvertrag des biologischen Vermehrungsmaterials. Im Falle eines Sortenversuches der Versuchsplan.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Produkte aus nicht biologischem Pflanzgut müssen in den ersten zwei Wachstumsperioden mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Gesuche, um Ernteprodukte schon vor Ablauf der Umstellungsfrist mit Vollknospe verkaufen zu können, müssen direkt an die Biosaatgutstelle gerichtet werden. Die Biosaatgutstelle entscheidet in Rücksprache mit der Markenkommission Anbau (MKA) der Bio Suisse.	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials;</li> <li>■ Bewilligtes Ausnahmegesuch;</li> <li>■ (evtl. Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt).</li> </ul>	
<b>Frist für Gesuche</b>	Die Ausnahmegewilligung muss vor der Zufuhr des nicht biologischen Vermehrungsmaterials vorliegen.	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre.	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	Keine	
<b>Gesuch an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: biosaatgut@fibl.org oder via Antragsformular auf www.organicXseeds.ch
<b>Wer ist zuständig?</b>	Biosaatgutstelle des FiBL in Rücksprache mit der MKA.	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 1.5 Einsatz von nicht biologischem Vermehrungsmaterial bei Erdbeeren

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Richtlinien Art. 2.2.1ff und der Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)»	
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<p>Rechtzeitige, schriftliche Bestellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Bioproduzent muss mit dem Vermehrer rechtzeitig, so dass eine ortsübliche Anzucht der gewünschten mehrjährigen Kultur noch möglich ist, einen Anbauvertrag oder eine schriftliche Bestellung machen. In diesem Vertrag sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden.</li> <li>■ Die schriftliche Abmachung dient als Grundlage zur Erlangung einer Ausnahmegewilligung für nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial.</li> </ul>	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Meldeformular mit folgenden Angaben: Art, Verwendungszweck, Sortenname, Menge des verwendeten Vermehrungsmaterials, Begründung für den Antrag, Kopie der Bestellung/Anbauvertrag des biologischen Vermehrungsmaterials. Im Falle eines Sortenversuches der Versuchsplan.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mindestens eine Woche vor der Ernte im Folgejahr muss eine Rückstandsanalyse der grünen Früchte durch die zuständige Biokontrollstelle veranlasst werden. Die Kosten für Probenahme und Analysen trägt der Produzent.</li> <li>■ Im Pflanzjahr geerntete Früchte müssen als «nicht biologisch» vermarktet werden.</li> <li>■ Bei positiven Rückstandsanalysen kann eine Vermarktungssperre verhängt werden.</li> </ul>	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausnahmegewilligung</li> <li>■ Nachweis über Einzahlung der Bio Suisse Lenkungsabgabe</li> <li>■ Analyseresultate, falls die Früchte schon geerntet wurden</li> </ul>	
<b>Frist für Gesuche</b>	Die Ausnahmegewilligung muss vor der Zufuhr des nicht biologischen Vermehrungsmaterials vorliegen.	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die MKA erhebt auf nicht biologisches Erdbeervermehrungsmaterial eine Lenkungsabgabe. Der Preisvorteil nicht biologischer Setzlinge wird abgeschöpft.	
<b>Gesuch an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: biosaatgut@fibl.org oder via Antragsformular auf www.organicXseeds.ch
<b>Wer ist zuständig?</b>	FiBL Biosaatgutstelle in Rücksprache mit der MKA	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 1.6 Einsatz von chemisch gebeiztem Saatgut

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Weisung «Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial und Pflanzgut (Ausgangsmaterial)» gilt folgende Regelung: Saatgut darf nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden, welche im Abschnitt Saatgutbehandlungsmittel auf der Betriebsmittelliste (Hilfsstoffliste) des FiBL aufgeführt sind. Chemisch gebeiztes Saatgut darf nur mit vorgängig erteilter Ausnahmegewilligung verwendet werden.	
<b>Definitionen</b>	Als chemisch gebeiztes Saatgut bezeichnet man Saatgut, welches mit chemisch-synthetischen Mitteln behandelt wurde.	
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Chemisch gebeiztes Saatgut darf nur auf Antrag verwendet werden. In folgenden Fällen können Anträge gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für Arten, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft eine chemisch-synthetische Beizung gesetzlich vorschreibt.</li> <li>■ Ausnahmen für Sortenversuche: Die Verwendung von gebeiztem Vermehrungsmaterial für Sortenversuche ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Versuche werden von einer Forschungsanstalt oder einer anderen neutralen Stelle wissenschaftlich begleitet</li> <li>– Die Versuchsfrage muss von erhöhtem Interesse für den Biolandbau sein</li> <li>– Die Fläche wird möglichst klein gehalten</li> <li>– Die gleiche Sorte darf nicht ungebeizt oder in Bioqualität angebaut werden</li> <li>– Das Erntegut muss konventionell vermarktet werden</li> </ul> </li> </ul>	
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausnahmegesuche können per Internet-Formular via <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a>, oder aber per E-Mail, in brieflicher oder telefonischer Form an die Biosaatgutstelle des FiBL gerichtet werden.</li> <li>■ Folgende Angaben müssen im Gesuch gemacht werden: Art, Sortenname, Saatgutmenge, Ausnahmegrund, Biobetriebsnummer.</li> </ul>	
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Das Erntegut aus den Versuchen muss als «nicht biologisch» vermarktet werden.</li> <li>■ Bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen für gebeiztes, nicht biologisches Saatgut können Rückstandskontrollen zu Lasten des Gesuchstellers angeordnet werden.</li> </ul>	
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung ist für die Biokontrolle bereitzuhalten.	
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Das chemisch gebeizte Saatgut darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für den im Gesuch dargestellten Posten.	
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine	
<b>Gebühr</b>	CHF 50.– für die ersten 5 Gesuche, dann für jedes weitere CHF 10.–. CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche.	
<b>Gesuch an</b>	FiBL Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick	Tel. 062 865 72 08 Fax 062 865 72 73 E-Mail: <a href="mailto:biosaatgut@fibl.org">biosaatgut@fibl.org</a> oder via Antragsformular auf <a href="http://www.organicXseeds.ch">www.organicXseeds.ch</a>
<b>Wer ist zuständig?</b>	Biosaatgutstelle	
<b>Rekursstelle</b>	MKA	

## 2 Pflanzenbau

### 2.1 Kupfereinsatz im Rebbau

Meldepflicht

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Anhang 2 der Bio Suisse Richtlinien besteht eine Meldepflicht für einen Reinkupfereinsatz pro Jahr von über 4 kg bei Reben.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Reinkupfereinsatz bei Reben pro Jahr und ha ist höher als 4 kg und tiefer als 6 kg.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Reinkupfereinsatz pro ha und Jahr darf 6 kg nicht übersteigen.</li> <li>■ Die Gesamtsumme von fünf aufeinanderfolgenden Jahren darf 20 kg nicht übersteigen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Erfolgt im Rahmen der ordentlichen Biokontrolle.
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Die Regelung gilt nur für Reben.
<b>Frist für Gesuche</b>	Meldung vor dem Einsatz.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 2.2 Tiefendämpfung

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 2.5.7 braucht es für die Tiefendämpfung eine Ausnahmegewilligung.
<b>Definitionen</b>	Tiefendämpfung = Boden wird tiefer als 10 cm auf 70 Grad Celsius erwärmt.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es handelt sich um ein massiv gebautes Gewächshaus mit festem Fundament.</li> <li>■ Es tritt eine bodenbürtige Krankheit auf, die durch andere wirtschaftlich tragbare Massnahmen nicht bekämpft werden kann (z. B. Didymella).</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten.</li> <li>■ Bericht der Bioberatung mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bestätigung der oben erwähnten Kriterien;</li> <li>– bisherige Massnahmen zur Lösung des Problems;</li> <li>– Bestätigung, dass als einzige mögliche Massnahme die Tiefendämpfung bleibt;</li> <li>– vorgeschlagene Begleitmassnahmen.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Maximale Tiefendämpfung: in 30 cm Tiefe auf maximal 70 Grad Celsius.</li> <li>■ Tiefendämpfung darf höchstens alle 3 Jahre erfolgen.</li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgezeigt werden?</b>	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Biokontrolle bereitzuhalten.
<b>Frist für Gesuche</b>	30 Tage vor der geplanten Anwendung.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für das/die im Gesuch aufgeführte/n Gewächshaus/Gewächshäuser.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein Monat.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 2.3 Versuche mit noch nicht zugelassenen Hilfsstoffen

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss PAK-Entscheid vom 11.11.1998 (Ausführungsbestimmungen) ist es möglich, dass Versuche mit noch nicht zugelassenen Biohilfsstoffen und Pflanzenbehandlungsmitteln auf Biobetrieben bewilligt werden.
<b>Bemerkungen</b>	Das FiBL-Betriebsmittellistenteam ist zuständig, dies in Absprache mit dem BLW, Sektion Qualitäts- und Absatzförderung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BLW über Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, siehe <a href="http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/00223/index.html?lang=de">http://www.blw.admin.ch/themen/00011/00075/00223/index.html?lang=de</a>
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	siehe FiBL-Homepage unter dem Link: <a href="http://www.fibl.org/subdomain/hifu/hilfsstoffe/praxisversuche.html">http://www.fibl.org/subdomain/hifu/hilfsstoffe/praxisversuche.html</a>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausgefülltes, spezielles Gesuchsformular des FiBL-Betriebsmittellistenteam;</li> <li>■ Versuchsplan</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wenn eine Beeinträchtigung des Bodens und/oder der Ernteprodukte zu befürchten ist, kann für die entsprechende Parzelle und deren Produkte ein Vermarktungsverbot (generell für bio oder unter der Knospe) verfügt werden.</li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Bewilligung ist bei der Biokontrolle vorzuweisen.
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Für Produkte, die den Richtlinien klar widersprechen oder bei denen keine Aussicht auf Zulassung besteht, wird keine Ausnahmegewilligung ausgestellt.
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Mit dem Versuch/den Versuchen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Keine
<b>Gesuch an</b>	Gesuche bitte per Mail an: <a href="mailto:jacques.fuchs@fibl.org">jacques.fuchs@fibl.org</a>
<b>Auskunft</b>	FiBL-Betriebsmittellistenteam Dr. Jacques Fuchs, Tel. 062 865 72 30
<b>Wer ist zuständig?</b>	Betriebsmittellistenteam des FiBL, wenn nötig unter Beizug eines Vertreters der MKA und der Zertifizierungsstelle.
<b>Rekursstelle</b>	MKA

## 2.4 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 4.2.1 und Weisung «Schrittweise Umstellung» sowie BioV Art. 9 kann die MKA und das BLW eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn beim Wein- Obst- oder Zierpflanzenanbau unzumutbare Risiken bestehen.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es handelt sich um Weinbau, Intensivobst oder Zierpflanzen.</li> <li>■ Die produktionstechnischen oder ökonomischen Risiken sind bei einer sofortigen gesamtbetrieblichen Umstellung unverhältnismässig gross</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragbrief mit Begründung</li> <li>■ Beratungsbericht des Bioberaters oder gleichwertige Unterlagen. Folgende Punkte müssen in den Unterlagen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> <li>– bisherige Bewirtschaftung (Kulturen, Fruchtfolge, Hilfsstoffeinsatz, IP-Programm usw.);</li> <li>– Zeitplan (welche Flächen, Kulturen, werden in welchem Jahr umgestellt);</li> <li>– Betriebsnachweis gemäss eidgenössischer Begriffsverordnung und Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)»;</li> <li>– Beschreibung der Produktions- und Lagerstätten;</li> <li>– Inventar der Maschinen und Applikationsgeräte, Lagerung der Hilfsstoffe (für die Bioparzellen müssen separate Applikationsgeräte und Hilfsstofflager vorhanden sein) oder der Nachweis, dass die noch konv. Parzellen durch Dritte gespritzt oder die Mittel durch Dritte gelagert werden;</li> <li>– Parzellenpläne mit folgenden Angaben: angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche, Exposition und Hauptwindrichtung;</li> <li>– Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz;</li> <li>– vorgesehene Vermarktung und Deklaration.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auf noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen gelten bezüglich Pflanzenschutz und Düngung die betriebsspezifischen Auflagen der MKA. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich, so biologisch wie möglich. Die Unkrautregulierung muss auf jeden Fall den Bio Suisse Richtlinien entsprechen.</li> <li>■ Ein Teil der die schrittweise Umstellung betreffende Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt werden.</li> <li>■ Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein.</li> <li>■ Die noch nicht umgestellten Flächen müssen mindestens gemäss den Anforderungen der ÖLN bewirtschaftet werden.</li> <li>■ Der Betriebsleiter ist verantwortlich, dass aus Flächen, die noch nicht biologisch bewirtschaftet werden, jegliche Abdrift verhindert wird. Die MKA oder die Zertifizierungsstelle können Rückstandsanalysen verordnen.</li> <li>■ Die MKA definiert die betriebsspezifischen Auflagen für Düngung und Pflanzenschutz.</li> <li>■ Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte unter der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert.</li> <li>■ Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. Die MKA oder die Kontrollstellen können Rückstandsanalysen anordnen.</li> <li>■ Über die Kulturführung (Dünger-, Pflanzenschutzmitteleinsatz usw.), die Erträge und die Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die biologisch, als auch für die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen.</li> </ul>

<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	siehe Richtlinienartikel 4.2.1 und Weisung «Schrittweise Umstellung»		
<b>Frist für Gesuche</b>	31. August (= Anmeldefrist Biokontrolle für das folgende Jahr). Alle Unterlagen sind bis zu diesem Termin beizubringen.		
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Flächen bzw. Produkte.		
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmewilligung		
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine		
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
<b>Gesuch an</b>	Bundesamt für Landwirtschaft Sektion Qualitäts- und Absatzförderung Mattenhofstrasse 5 3003 Bern	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	BLW	und	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen	und	Vorstand Bio Suisse

## 2.5 Parallelvermarktung mehrjähriger Kulturen nach Neulandanzug

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Weisung «Neulandanzug» dürfen die Produkte mehrjähriger Kulturen parallel vermarktet werden, wenn eine Bewilligung der Zertifizierungsstelle vorliegt.
<b>Definitionen</b>	Parallelvermarktung = gleichzeitige Vermarktung mit der Umstellungs- und Vollknospe. Es dürfen nur diejenigen Produkte unter der Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig unter der Umstellungs-Knospe erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle können auch äusserlich nicht unterscheidbare Produkte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es handelt sich um eine mehrjährige Kultur.</li> <li>■ Die Parallelproduktion kommt infolge Neuland (Zugang von bisher nicht biologisch bewirtschafteter Fläche) zustande.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Antragbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Betriebsspezifische
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Gesuchsunterlagen, die Ausnahmegewilligung und die Belege für die Vermarktung
<b>Frist für Gesuche</b>	2 Monate vor der geplanten Parallelvermarktung
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Produkte.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel für die Dauer der Umstellung, also 2 Jahre.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 2.6 Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Weisung «Neulandantritt» dürfen die Produkte einjähriger Kulturen parallel vermarktet werden, wenn eine Bewilligung der MKA vorliegt.
<b>Definitionen</b>	Parallelvermarktung = gleichzeitige Vermarktung mit der Umstellungs- und Vollknospe
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es handelt sich um eine einjährige Kultur.</li> <li>■ Die Parallelproduktion kommt infolge Neulandantritt (Zugang von bisher nicht biologisch bewirtschafteter Fläche) zustande.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragbrief mit Begründung</li> <li>■ Dokumentation</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Betriebsspezifische Auflagen
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Gesuchsunterlagen, die Ausnahmegewilligung und die Belege für die Vermarktung
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Produkte
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel für die Dauer der Umstellung, also 2 Jahre.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 2.7 Pilzproduktion

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Weisung «Speisepilzproduktion» kann die MKA folgende Ausnahmegewilligungen erteilen: verkürzte Umstellzeit, konv. Mist im Substrat, Anrechnung nicht biologischen Pferdemists zum biologischen Substratanteil.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Wird von der MKA von Fall zu Fall festgelegt.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Bewilligung der MKA
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse Markenkommission Anbau Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 3 Tierhaltung

### 3.1 Erhöhter nicht biologischer Futterzukauf

Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 3.1.8 und BioV Art. 16a kann die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem BLW bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet für direkt betroffene Tierhalter einen höheren Prozentsatz nicht biologischer Raufuttermittel zulassen.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Nässe)</li> <li>■ Ernteverlust durch höhere Gewalt (z. B. Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Erdbeben)</li> <li>■ Ernteverlust durch Schädlingsplage (z. B. Mäuse- oder Engerlingsschäden)</li> <li>■ Verlust des Raufuttermittelvorrates durch Brand oder anderes Ereignis</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausgefülltes Gesuchsformular.</li> <li>■ Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Ackerbaustellenleiter oder die regionale Bioberatung.</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausdruck der Biobörse als Nachweis, dass kein Futter in biologischer Qualität verfügbar ist.</li> <li>■ Futter, das in biologischer Qualität nicht verfügbar ist, darf nur durch Futter gleicher Kategorie gemäss Anhang 3 der Bio Suisse Richtlinien ersetzt werden.</li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung und die Kaufbelege (siehe Auflagen) sind bei der Biokontrolle vorzuweisen.
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Das zusätzliche nicht biologische Futter darf erst nach Vorliegen der Bewilligung gekauft werden.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Futterarten und Futtermengen.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt in der Regel bis zum Ende der nächsten bzw. laufenden Winterfütterungsperiode (30. April)
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 3.2 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 3.1.1 und BioV Art. 16c sind mit Ausnahme der künstlichen Besamung alle künstlich beeinflussten Formen der Reproduktion verboten. Die Zertifizierungsstelle kann zur Erhaltung von gefährdeten Rassen Ausnahmen, insbesondere für Embryo-Transfer, bewilligen.
<b>Definitionen</b>	Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion = z. B. Embryotransfer, Spermaseeding, künstliche Besamung (KB). Die KB ist im Biolandbau generell erlaubt.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Rasse gilt gemäss «Pro Specie Rara» als gefährdet.</li> <li>■ Die Rasse kann erwiesenermassen nur mittels im Biolandbau verbotener Reproduktionsformen erhalten werden.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausgefülltes Gesuchsformular.</li> <li>■ Bestätigung von «Pro Specie Rara», dass die Rasse gefährdet ist.</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Tiere, die mittels im Biolandbau verbotenen Reproduktionsformen erzeugt wurden, und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden.</li> <li>■ Tiere der zweiten Generation und deren Produkte dürfen als biologisch vermarktet werden.</li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Der Verkauf der betroffenen Tiere und deren Produkte in einen Nichtbiokanal ist bei der Kontrolle zu belegen.
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Für künstliche Besamung.
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Für Tiere nicht gefährdeter Rassen.
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Der Eingriff darf erst nach Vorliegen der Bewilligung ausgeführt werden.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel maximal ein Jahr.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Bis zum Abgang des letzten betroffenen Tieres plus zwei Jahre.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

### 3.3 Zukauf von Nichtbiotieren

Ausnahmegewilligung (siehe auch separate Gesuche für Fische und Bienen)

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Richtlinien Art. 3.1.10 und BioV Art. 16f müssen seit dem 1.1.2002 Nutztiere grundsätzlich aus anerkannten Biobetrieben stammen. Auf Gesuch hin kann der Zukauf nicht biologischer Tiere im Umfang bis zu maximal 40 % des Bestandes bewilligt werden. Die 40 % sind auf den Endbestand nach erfolgter Aufstockung zu beziehen. (Die 10 % bzw. 20 % nulliparen Tiere sind in den 40 % enthalten. Sie können nicht zusätzlich zugekauft werden.)
<b>Definitionen</b>	Rassenumstellung = z. B. Umstellung von Brown- Swiss zu Original Braunvieh. Keine Rassenumstellung = Red Holstein zu Holstein Erhebliche Ausweitung der Haltung = Erhöhung des Bestandes um mehr als 20 % des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erhebliche Ausweitung der Haltung;</li> <li>■ Rassenumstellung;</li> <li>■ Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion;</li> <li>■ Hohe Mortalität auf Grund einer Seuche oder einer Katastrophensituation;</li> <li>■ Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ausgefülltes Gesuchsformular;</li> <li>■ Nachweis, dass die Rasse bei ProSpecieRara gelistet ist</li> <li>■ Auszug aus der Biobörse oder ein Beleg, dass ein Inserat in der Biobörse oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde, oder schriftliche Absagen von mindestens 2 Handelsfirmen</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die zugekauften konventionellen Tiere dürfen nicht aus Embryotransfer stammen.</li> <li>■ Die Wartefristen sind einzuhalten (während dieser Zeitspanne dürfen die Erzeugnisse der zugeführten nichtbiologischen Tiere nicht mit der Knospe oder Umstellungs-Knospe vermarktet werden): <ul style="list-style-type: none"> <li>– 12 Monate bei Rinder und Pferden für die Fleischerzeugung;</li> <li>– 6 Monate bei kleinen Wiederkäuern;</li> <li>– sechs Monate für Schweine;</li> <li>– sechs Monate für milchproduzierende Tiere;</li> <li>– 56 Tage bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war;</li> <li>– 6 Wochen bei Geflügel für die Eierzeugung.</li> </ul> </li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen;</li> <li>■ Auszug aus der Biobörse oder ein Beleg, dass ein Inserat in der Biobörse oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde oder schriftliche Absagen von mindestens 2 Handelsfirmen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Belege der Nichtverfügbarkeit sind bei der Kontrolle vorzulegen.
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bei Aufzuchtvertrag mit Nichtbiobetrieb: das Tier gilt als nicht biologisch und kehrt zwingend auf den Nichtbiobetrieb zurück.</li> <li>■ Für den Zukauf von konventionellen männlichen Zuchttieren.</li> <li>■ Für Tiere zur Hobbyhaltung und Selbstversorgung (Produkte dürfen nicht vermarktet werden).</li> <li>■ Meldepflicht</li> <li>■ Für den Zukauf eines konventionellen Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh. Das totgeborene oder verendete Kalb muss bei der TVD gemeldet sein. Das Begleitdokument für ein Ersatzkalb muss anlässlich der Biokontrolle vorgelegt werden.</li> </ul>
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Die Nichtverfügbarkeit enthornter Tiere ist kein Grund für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung.
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Bewilligung der Zertifizierungsstelle gilt für den konkreten Fall, für welchen das Gesuch gestellt worden ist.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

### 3.4 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten

Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Weisung «Alpung und Sömmerung» entscheidet die MKA bei rotierenden Weiderechten über den Status der Produkte.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Situationsbeschreibung Produktliste
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Ausnahmegewilligung
<b>Frist für Gesuche</b>	1. Mai
<b>Gültigkeitsdauer</b>	2 Jahre
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

### 3.5 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung

#### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 4.2.5 und Weisung «Schrittweise Umstellung» (Stand 1.1.2004) sowie BioV Art. 9 kann die MKA und das BLW eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn bei der Tierhaltung die sofortige Umstellung aller Tierkategorien unzumutbar ist. Wartefristen gemäss Bio Suisse Art. Art. 3.1.10 und BioV Art. 16f.		
<b>Bemerkungen</b>	Siehe auch Weisung «Schrittweise Umstellung»		
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Tierbestand beträgt mindestens 1 GVE pro Tierart, bei der die Umstellung hinausgeschoben wird;</li> <li>■ Eine Ausnahmegewilligung wird einzig für die Bereiche Fütterung und Tierzukauf erteilt.</li> </ul>		
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten;</li> <li>■ Umstellungsplan mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> <li>– bisherige Tierhaltung und Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung, Futterlagerung, Vermarktungskanäle usw.);</li> <li>– Gewährleistung der getrennten Futterlagerung;</li> <li>– Zeitplan (welche Tierarten werden zu welchem Zeitpunkt umgestellt);</li> <li>– Betriebsnachweis gemäss eidgenössischer Begriffsverordnung und Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», (z. B. Kopie der Direktzahlungsverfügung oder gleichwertige Unterlagen)</li> </ul> </li> </ul>		
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung bei allen Tierkategorien vollumfänglich eingehalten werden.</li> <li>■ Die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie ist von dem Zeitpunkt an möglich, wo nur noch Hilfsstoff-Knospe-Futter eingesetzt wird. Auflage: Der Betriebsleiter muss von seiner Kontrollstelle für diesen Zeitpunkt eine Kontrolle vor Ort verlangen, bei welcher überprüft wird, ob nur noch biologisches Futter vorhanden ist.</li> <li>■ Die nicht biologischen Futtermittel müssen GVO-frei sein.</li> <li>■ Der Beginn der Umstellung ist so anzusetzen, dass die Wartefristen spätestens Ende des dritten Jahres (31. Dezember) abgeschlossen sind. Während der Wartefristen sind die Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inklusive Fütterung und Tierzukauf). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Vollknospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes.</li> <li>■ Betriebsspezifischen Auflagen.</li> </ul>		
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Über die nicht biologische Tierproduktion sind die gleich detaillierten Aufzeichnungen zu machen wie für Biotiere.</li> <li>■ Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstandorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen.</li> <li>■ Die Anerkennung als Umstellungsbetrieb erfolgt erst auf Grund des ersten Kontrollberichtes durch die Zertifizierungsstelle. Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. Auch die noch nicht biologischen Tierkategorien, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert.</li> </ul>		
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Für die schrittweise Umstellung von Wiederkäuern und Pferden wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.		
<b>Frist für Gesuche</b>	31. August (= Anmeldefrist Biokontrolle für das folgende Jahr). Alle Unterlagen sind bis zu diesem Termin beizubringen.		
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Tierarten.		
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, maximal 3 Jahre		
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	keine		
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
<b>Gesuch an</b>	Bundesamt für Landwirtschaft Sektion Qualitäts- und Absatzförderung Mattenhofstrasse 5 3003 Bern	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	BLW	und	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen	und	Vorstand Bio Suisse

## 3.6 Fischzucht

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Weisung «Speisefischproduktion» sind einige Ausnahmegewilligungen möglich.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Wird von der Zertifizierungsstelle fallspezifisch festgelegt.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Wird von der Zertifizierungsstelle fallspezifisch festgelegt.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Wird von der Zertifizierungsstelle fallspezifisch festgelegt.
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

### 3.7 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten

#### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Weisung «Geflügelhaltung», Art. 3.1.3. können Geflügelställe im Rahmen einer Ausnahmegewilligung näher als 20 m voneinander entfernt stehen und müssen nicht freistehend sein.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Stallungen dürfen nicht nach «Tierfabrik» aussehen;</li> <li>■ Nicht verkraftbare, unzumutbare Aufwendungen;</li> <li>■ Grössere bauliche Veränderungen sind nötig.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung der Situation</li> <li>■ Massstabgetreue Pläne der Bauten</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Wird von der MKA von Fall zu Fall festgelegt.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung ist für die Betriebskontrolle bereit zu halten.
<b>Frist für Gesuche</b>	Das Gesuch muss vor Beginn des Umbaus/Neubaus eingereicht werden.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Stalleinheiten für Geflügel
<b>Gültigkeitsdauer</b>	unbefristet
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse Markenkommission Anbau Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 4 Düngung

### 4.1 Hofdüngertrocknung

Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Art. 2.1.5–2.1.9 und Weisung «Nährstoffversorgung» dürfen getrocknete Hofdünger wegen des hohen Energieverbrauchs nicht zugeführt werden. Werden die Hofdünger mit erneuerbarer Energie oder Abwärme aus Produktionsprozessen getrocknet oder energiesparend hergestellt (Separierung) kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.
<b>Bemerkungen</b>	Es ist keine Ausnahmeregelung für höhere Distanzen vorgesehen.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Der Hofdünger wird mit erneuerbarer Energie (z. B. Sonnenenergie) getrocknet.</li> <li>■ Der Hofdünger wird mittels Abwärme aus einem Produktionsprozess getrocknet.</li> <li>■ Der Hofdünger wird mittels Separierung bearbeitet.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten.</li> <li>■ Genauer Beschrieb des Trocknungs- oder Separierungsverfahren sowie der Art der Energiezufuhr.</li> <li>■ Begründung, weshalb der Hofdünger getrocknet oder separiert werden soll.</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Abwärme muss aus einem ökologisch sinnvollen Produktionsprozess stammen.</li> <li>■ Betriebsspezifische Auflagen.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung ist bei der Biokontrolle jeweils vorzuweisen.
<b>Frist für Gesuche</b>	Keine Frist. Der entsprechende Hofdünger darf erst nach Vorliegen der Ausnahmegewilligung bearbeitet und geliefert, bzw. abgenommen werden.
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Hofdüngerarten.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, jedoch längstens drei Jahre.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 4.2 Nicht biologischer Hofdünger

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Richtlinien, Art. 2.1.4 und Weisung «Nährstoffversorgung», Absatz 3.1.1 «Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Biobetrieben zugeführten Hofdüngern möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor gemäss Suisse-Bilanz von nicht biologischen Betrieben stammen.» Auf Grund der Entscheidung der Bio Suisse GV vom April 2004 ist es möglich, 80 % des Bedarfs an Stickstoff und Phosphor, der aus einer Suisse-Bilanz resultiert, durch die Zufuhr von nicht biologischem Hofdünger zu decken, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(alle aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Biobetriebe müssen nachweisen, dass sie sich in Gebieten befinden, in denen nicht genügend biologischer Hofdünger vorhanden ist (gemäss maximaler Distanzlimite);</li> <li>■ Die Betriebe, die nicht biologischen Hofdünger liefern, müssen beweisen können, dass sie die von Bio Suisse festgelegten Qualitätskriterien erfüllen (Positivliste der zugelassenen Labels, s. Ausführungsbestimmungen der MKA).</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Ein schriftlicher Antrag, der folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beschreibung, wie es mit dem biologischen Hofdünger in der Region steht</li> <li>■ Einen Fruchtfolgeplan</li> <li>■ Die heutige Verwendung des zur Verfügung stehenden Düngers (welche Menge für welche Kultur)</li> <li>■ Die aktuelle Suisse-Bilanz für das betreffende Jahr</li> <li>■ Eine gültige Bodenanalyse</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Es müssen alternative Massnahmen ergriffen werden, um den Nährstoffmangel auf dem Betrieb zu reduzieren (Anpassung der Fruchtfolge, Gründüngung, Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Beobachtung des Humusgehaltes etc.)
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die positive Antwort der MKA
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ genügend biologischer Hofdünger vorhanden ist;</li> <li>■ biologischer Hofdünger gemäss den in der Weisung «Nährstoffversorgung» Absatz 3.1.1 definierten Kriterien zur Verfügung steht.</li> </ul>
<b>Frist für Gesuche</b>	Ende des Kalenderjahres vor der Verwendung
<b>Gültigkeitsdauer</b>	3 Jahre, kann auf Anfrage erneuert werden.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	5 Jahre
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 4.3 Abgabe von mehr als 50 % der Hofdünger infolge Änderungen GRUDAF 09

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Ausführungsbestimmungen, Kapitel «Hofdüngerabnahme und -abgabe», b5.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Anpassung der GRUDAF-Daten mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.).</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<p>Ein schriftlicher Antrag, der Folgendes enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 01 (alte Berechnung)</li> <li>■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 09 (neue Berechnung)</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Änderung der GRUDAF-Daten mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen, um eine ausgeglichene Suisse-Bilanz zu erzielen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.).</li> <li>■ Wenn auf dem Betrieb strukturelle Veränderungen gemacht werden, müssen diese der MKA gemeldet werden.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Ausnahmegewilligung der MKA
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es eine Veränderung auf dem Betrieb gegeben hat (z. B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)</li> </ul>
<b>Frist für Gesuche</b>	Spätestens wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass mehr als 50 % der Hofdünger abgegeben werden müssen, muss ein Gesuch bei der MKA eingereicht werden.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Bis sich etwas auf dem Betrieb verändert (z.B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Bis wieder maximal 50 % der Hofdünger abgegeben werden.
<b>Gebühr</b>	Keine
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 5 Diverse

### 5.1 Überbetriebliche Zusammenarbeit

#### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Bio Suisse Weisung «Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaften und überbetriebliche Zusammenarbeit» müssen «andere Zusammenarbeitsformen» zwecks Beurteilung und Bewilligung zu Beginn des Kontrolljahres der Zertifizierungsstelle gemeldet werden.
<b>Definitionen</b>	Andere Zusammenarbeitsformen = Zusammenarbeitsform zwischen Biobetrieb und nicht biologischem Betrieb, wobei es sich um keine BG und keine BZG handelt BG = Betriebsgemeinschaft BZG = Betriebszweiggemeinschaft
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Es handelt sich um die Zusammenarbeit mit einem nicht biologischen Betrieb.</li> <li>■ Es handelt sich weder um eine BG noch um eine BZG</li> <li>■ Die Zusammenarbeit betrifft die Fruchtfolge, Tierhaltung oder den Nährstoffaustausch.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten.</li> <li>■ Entwurf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Betrieben.</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Betriebsspezifische Auflagen.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Die Erfüllung der Auflagen ist bei der Biokontrolle zu belegen.
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften mit nicht biologischen Betrieben sind generell unzulässig. Jeder Biobetrieb muss den ÖLN auf seinem Betrieb selber erfüllen. Zusätzlich darf ein Biobetrieb für einen ÖLN-Betrieb den ökologischen Ausgleich in einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.
<b>Frist für Gesuche</b>	31. Dezember
<b>Gültigkeitsbereich</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Ausnahmegewilligung, maximal fünf Jahre.
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tariffliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 5.2 Betriebsteilung

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Gemäss Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)», Punkt 4 müssen Betriebsteilungen sowie Anerkennungen von Produktionsstätten vorgängig von der MKA bewilligt werden.		
<b>Definitionen</b>	Aufteilung eines bestehenden Betriebes in einen Knospe- und einen Nicht-Knospe-Betrieb bzw. Abtrennung eines Knospe-Betriebes von einem bestehenden Nicht-Knospe-Betrieb.		
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bei Betriebsteilungen muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Flächen, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen diesen Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt.</li> <li>■ Die Produktionsstätten müssen vom Kanton anerkannt sein.</li> </ul>		
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Detaillierte Pläne von allen Betriebsteilen</li> <li>■ Konzept wie die Trennung gewährleistet wird</li> <li>■ Anerkennung der Produktionsstätten vom Kanton</li> </ul>		
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Die MKA kann individuelle Auflagen machen		
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Bewilligung der MKA		
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Wenn die getrennten Betriebe Biobetriebe sind (mindestens Bioverordnung muss erfüllt sein)		
<b>Keine Bewilligung wird erteilt wenn:</b>	Die Weisung «Gesamtbetrieblichkeit (Betriebsdefinition für Knospe-Betriebe)» nicht erfüllt wird		
<b>Frist für Gesuche</b>	31. August		
<b>Gültigkeitsbereich</b>	gemäss Gesuchsbewilligung		
<b>Gültigkeitsdauer</b>	1 Jahr		
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	5 Jahre		
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
<b>Gesuch an</b>	Bundesamt für Landwirtschaft Sektion Qualitäts- und Absatzförderung Mattenhofstrasse 5 3003 Bern	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	BLW	und	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (REKO/EVD), 3202 Frauenkappelen	und	Vorstand Bio Suisse

## 5.3 Annahme von nicht biologischem Milchvieh auf eine Knospe-Alp

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Weisung «Alpung und Sömmerung»
<b>Definitionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Auf Knospe-Sömmerungsbetrieben müssen sämtliche, zum Betrieb gehörenden milchproduzierenden Tiere den Biostatus haben, damit die Milchprodukte mit der Knospe ausgezeichnet werden dürfen.</li> <li>■ Für den Fall, dass auf einem Knospe-Sömmerungsbetrieb auch nicht biologische milchproduzierende Tiere gesömmert werden müssen, kann die MKA für die Knospe-Vermarktung eine Ausnahmegewilligungen erteilen.</li> </ul>
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die ganze Alp muss nach Knospe-Richtlinien bewirtschaftet werden.</li> <li>■ Entweder die Biokühe oder die konv. Kühe müssen gekennzeichnet werden z. B. an der Schelle, mit Fesselband, Farbstift etc., so dass die Unterscheidung des Einzeltiers jederzeit möglich ist.</li> <li>■ Entweder braucht es zwei getrennte Melkanlagen oder sämtliche Biokühe müssen zuerst gemolken werden.</li> <li>■ Milchverwertung muss nachvollziehbar dokumentiert werden mittels Milchablieferungsabrechnungen, Angaben der integralen Milchkontrolle etc.</li> <li>■ Wenn nicht beide Qualitäten (Knospe-Milch und Nicht-Knospe-Milch) abgeliefert werden, d. h. zum Beispiel die konv. Milch wird vor Ort verkäst und die Knospe-Milch wird als Konsummilch abgeliefert, muss dies im Ausnahmegesuch an die MKA beschrieben werden.</li> </ul>
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Beschrieb der Situation und Erläuterung, wie obige Kriterien eingehalten werden.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Die MKA kann individuelle Auflagen machen
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Ausnahmegewilligung der MKA
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Vermarktung ohne Knospe
<b>Frist für Gesuche</b>	2 Monate vor Beginn der Alpung
<b>Gültigkeitsdauer</b>	5 Jahre bei unveränderter Situation
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 5.4 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Bio Suisse Weisung «Bienenhaltung». Im Falle einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die Zertifizierungsstelle den Zukauf nicht biologischer Bienenvölker bewilligen.
<b>Definitionen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Als Bienenvolk gilt die Einheit aus Bienen, Königin, Waben, Brut und Futter.</li> <li>■ Als Schwarm/Kunstschwarm gilt die Einheit aus Bienen und Königin, ohne Waben, Brut und Futter.</li> </ul>
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Der Imker darf nur dann konventionelle Völker zukaufen, wenn keine biologischen Völker verfügbar sind.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mutmassliche Todesursache</li> <li>■ Anzahl gestorbene Völker</li> <li>■ Anzahl neu zu erwerbende konventionelle Völker</li> </ul>
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Völker: 1 Jahr Umstellungsfrist. In dieser Zeit müssen die Völker auf rückstandsfreien Wachs gesetzt werden.</li> <li>■ Schwärme/Kunstschwärme: keine Umstellungsfrist. Die Schwärme müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden.</li> </ul>
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich 10 % der Königinnen und Schwärme zugekauft werden. Diese müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.
<b>Frist für Gesuche</b>	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf eingereicht und bewilligt sein
<b>Gültigkeitsdauer</b>	1 Jahr
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	3 Jahre
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
<b>Gesuch an</b>	Zertifizierungsstelle des Betriebes
<b>Wer ist zuständig?</b>	Zertifizierungsstelle
<b>Rekursstelle</b>	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

## 5.5 Zukauf nicht biologischer Küken

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	RL Art. 7.2.6. Lenkungsabgaben; RL Art. 3.1.10 Herkunft der Tiere; Weisungen «Geflügelhaltung» und «Lenkungsabgabe bei Küken» Grundsätzlich müssen Knospe-Küken aus einer zertifizierten Knospe-Brütereier stammen. Falls aus Knospe-Brütereier keine Küken gleichwertiger Qualität zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmegewilligung der MKA nicht biologische Küken von Mast- und Legehybriden aus einer nicht biologischen Brütereier eingestallt werden.
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Es sind keine gleichwertigen Küken in Knospe-Qualität erhältlich
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Bestätigung von 2 Brütereier, dass keine Knospe-Küken geliefert werden können
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Auf nicht biologische Küken wird eine Lenkungsabgabe erhoben. Der Kostenvorteil konventioneller Küken im Vergleich zu Knospe-Küken wird abgeschöpft. Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Ausnahmegewilligung der MKA
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Für Nichthybriden gilt: Sind Tiere aus Biobetrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn sie spätestens am dritten Lebenstag eingestallt werden.
<b>Frist für Gesuche</b>	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf eingereicht und bewilligt sein
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Nur für den im Antrag beschriebenen Zukauf gültig
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	3 Jahre
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

## 5.6 Schädlingbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)

### Ausnahmegewilligung

<b>Rechtsgrundlage</b>	Richtlinienartikel 5.7.1
<b>Welche Kriterien müssen erfüllt sein?</b>	Es muss mindestens eine zugelassene Bekämpfungsmethode angewendet worden sein bevor ein Gesuch für eine nicht biologische Bekämpfungsmethode gestellt wird.
<b>Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?</b>	Aufzeichnungen was bisher unternommen worden ist.
<b>Welche Auflagen werden gemacht?</b>	Es muss mit einer von Bio Suisse anerkannten Schädlingbekämpfungsfirma Kontakt aufgenommen werden. Die Bekämpfung von Mäusen oder anderen Lagerschädlingen muss gemäss der Empfehlung der Schädlingbekämpfungsfirma durchgeführt werden.
<b>Was muss bei der Biokontrolle vorgewiesen werden?</b>	Ausnahmegewilligung der MKA
<b>Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig</b>	Wenn Hilfsmittel von der Betriebsmittelliste eingesetzt werden.
<b>Frist für Gesuche</b>	Das Gesuch muss vor dem Einsatz des Schädlingbekämpfungsmittels eingereicht werden.
<b>Gültigkeitsdauer</b>	Gemäss Bewilligung
<b>Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?</b>	2 Jahre
<b>Gibt es Übergangsregelungen?</b>	Keine
<b>Gebühr</b>	Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
<b>Gesuch an</b>	Bio Suisse MKA Margarethenstrasse 87 4053 Basel
<b>Wer ist zuständig?</b>	MKA
<b>Rekursstelle</b>	Vorstand Bio Suisse

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen  
Association suisse des organisations d'agriculture biologique  
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica  
Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE  
Margarethenstrasse 87 . CH-4053 Basel  
Tel. 061 385 96 10 . Fax 061 385 96 11  
www.bio-suisse.ch . bio@bio-suisse.ch